

sinnvoll ab. Der mit 45 Seiten sehr umfassenden, aber informativen FUNAI-Statistik⁴ zu indigenen Gebieten hätte hingegen eine besser lesbare Darstellung gut getan.

Insgesamt ist ein unbedingt lesenswertes, beeindruckendes Buch zu indigenen Rechten in Brasilien entstanden.

Margret Carstens, Berlin

Ira Das

Staat und Religion in Indien. Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung.

Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2004, 257 S., 59,00 EUR, ISBN 3-16-148494-0 (Jus ecclesiasticum, Bd. 76; zugl. Diss. Trier 2003/04)

Die vorliegende Arbeit, eine von *G. Robbers* betreute Trierer Dissertation, trägt einen umfassenden Titel. Die Autorin wird ihm durch eine überblicksartige Darstellung des Themas und eine Konzentration auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Probleme gerecht.

Zunächst leitet die Autorin im Kapitel über die „sozialen Voraussetzungen“ teilweise verkürzend ein. So werden zum Beispiel unter der Überschrift „Zusammensetzung weiterer Minderheitenreligionen“ nur Christen, Jains und Buddhisten erwähnt. Da es in Indiens Verhältnis von Staat und Religion jedoch gerade auf die Vielfalt der Religionen ankommt, hätte es zur Erfassung der indischen Wirklichkeit beigetragen, auch Parsen, Juden und Anhänger von Naturreligionen zu erwähnen.

In ihrem Hauptteil geht *Das* zunächst genauer auf das „Grundkonzept des Säkularismus“ ein. Säkularismus werde in Indien dahingehend verstanden, dass der Staat alle Religionen gleich zu behandeln habe (S. 36), jedoch könne in religiöse Praktiken eingegriffen werden, „um diskriminierende und menschenunwürdige Traditionen zu beseitigen“ (S. 35). Sie zeigt, dass nach der Rechtsprechung des indischen Supreme Court das „System des Säkularismus zu den wesentlichen Merkmalen der grundlegenden Verfassungsstruktur gehört“ (S. 41). Daher kann ein Hindu-Staat nicht ohne die Einberufung einer neuen verfassungsgebenden Versammlung eingeführt werden. Leider setzt die Autorin sich nicht genauer auseinander mit der Frage, ob bei der Änderung einzelner Elemente der Säkularität Indiens bereits die Grundstruktur der Verfassung betroffen wäre. Gerade hier liegen aber die zu erwartenden Streitigkeiten in Indien. Alle Parteien Indiens bekennen sich zu einem säkularen Staat. Vertreter der Hindunationalisten stellen die Hindutva als Form des Säkularismus dar, da nur der Hinduismus die für einen Säkularismus nötige tolerante Grundhaltung mit sich bringe. Gefahren bestehen somit eher in der impliziten Abänderung der indischen

⁴ <<http://www.funai.gov.br>>.

Säkularität. So wurde beispielsweise von der BJP im Wahlkampf damit geworben, aus dem Bundesstaat Maharashtra den ersten Hindutva-Staat zu machen. Diese Form des Wahlkampfes wurde vom Supreme Court erlaubt, obwohl Hindutva die Legitimität anderer Weltanschauungen in Frage stellt.¹

Anschließend gibt die Autorin einen Einblick in die indischen Verfassungsrechte und die verfassungsrechtlich relevante Rechtsprechung zur individuellen Religionsfreiheit, den Gleichheitsrechten im Verhältnis von Staat und Religion sowie den Freiheitsrechten aus Art. 19 IndVerf (COI) und erwähnt die Grundpflichten aus Art. 51 A COI. *Das* stellt die trotz weiter Schrankenregelungen bereits den Schutzbereich der Religionsfreiheit einschränkende Rechtsprechung des Supreme Court einschließlich hilfreicher Erläuterungen zur indischen juristischen Methodik dar und kritisiert diese (S. 55f), bedauerlicherweise ohne sich abzustützen auf die einschlägige indische kritische Literatur. In Bezug auf die Gleichheitsrechte stehen die positiven Diskriminierungen im Vordergrund. Hier wäre für die Einschätzung des Verhältnisses von Staat und Religion in Indien eine Erörterung hilfreich gewesen, zu erörtern, inwieweit durch die positiven Diskriminierungen die Betonung des Kastensystems bzw. seine religiösen Elemente auf- statt abgebaut werden, eine Frage, der z. B. in der deutschen Rechtswissenschaft durchaus nachgegangen wird.²

Des Weiteren wird die bisher kaum in der deutschen Rechtswissenschaft beachtete Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften einschließlich der unter weit reichender staatlicher Kontrolle stehenden Verwaltung religiösen Eigentums und der staatlichen Gesetzgebung hierzu sowie der Finanzierung und Besteuerung dargestellt. Das folgende Kapitel Religion und Bildung zeigt zum Beispiel, dass in Indien Religionsunterricht nur an teilweise privat finanzierten Schulen möglich ist.

Das Familien- und Erbrecht ist in Indien weiterhin nach Religionszugehörigkeiten aufgeteilt. Die Autorin stellt die wichtigsten Unterschiede und die Möglichkeit, nach dem staatlich generierten Special Marriage Act zu heiraten dar. Tiefergehend befasst sich *Das* mit der Frage der Grundrechtswidrigkeit der „Personal Laws“ und argumentiert, es gebe keinen Grund, warum Gewohnheitsrecht (sie nennt es "religiöse Bestimmungen") nicht unter den Anwendungsbereich des Art. 13 Abs. 1 COI falle, „denn ebenso wie vom Staat kodifiziertes Recht, beruhe die Geltung der religiösen Bestimmungen auf staatlicher Anordnung“ und die Individuen seien „durch diese Normen gleichermaßen gebunden“ (S. 204). Dieser Ansicht wird schwerlich gefolgt werden können: Die indische Verfassung regelt in Art. 13 COI ausdrücklich die Grundrechtsunterworfenheit. Auch ergeben sich aus dem Wortlaut der Regelung starke Anhaltspunkte dafür, dass Gesetze, nicht jedoch Gewohnheitsrechte den Grundrechten unterworfen sind. Auch einen Gleichheitsrechtsverstoß sieht

¹ Vgl. hierzu die Darstellung des indischen Säkularismus bei *Jona Aravind Dohrmann*, Directive principles of State Policy in der indischen Verfassung unter Berücksichtigung der Staatszielbestimmungen des deutschen Grundgesetzes, Heidelberg 2002, mit weiteren Nachweisen, S. 183 und 187 ff.

² Dazu *Astrid Zilm*, Das Kastensystem in der Rechtsordnung Indiens, Frankfurt a. M. 1997.

der Supreme Court nicht in den je nach Religionszugehörigkeit unterschiedlichen Rechten. Sie unterscheiden nicht ausschließlich aufgrund der Religionszugehörigkeit, sondern die Unterscheidung habe eine lange Tradition, die in der Staatszielbestimmung für die Einführung eines „Uniform Civil Code“ anerkannt werde (S. 206). Die Verfassungswidrigkeit von gesetzlichen „Personal Laws“ wurde vom Supreme Court meist nicht festgestellt. Stattdessen legt er die einfachen Gesetze dahingehend aus, insbesondere Männern und Frauen gleiche Pflichten aufzuerlegen oder er verweist die Angelegenheit an die Legislative zurück (S. 208f). Damit ist die Frage der Aufgabenverteilung zwischen Gesetzgebung und Verfassungsgericht in Indien angesprochen, der *Das* nicht nachgeht. Das Argument, dass die personal laws „als religiös fundiertes Rechtsgebiet unabänderlich seien und von einem säkularen Staat nicht reformiert werden dürften“ (S. 210) erscheint der Rezensentin hier von geringerer Bedeutung. Im Gegenteil verweist die Verfassungsrechtsprechung – und dies scheint auch herrschende Ansicht in der Rechtspolitik – immer wieder auf die Legislative, wenn es um die Abänderung von Gewohnheitsrechten geht (so auch S. 211) und erkennt die bereits erfolgten gesetzlichen Änderungen an. Zentrales Argument gegen ein einheitliches Zivilrechtsbuch ist jedoch immer die Gefahr der fundamentalistischen Gegenbewegungen der religiösen Gruppen. Daher überwiegt im aktuellen rechtspolitischen Diskurs in Indien die Auffassung, es sei klüger, die einzelnen personalen Rechte anzupassen und so eine inhaltliche Vereinheitlichung zu erreichen.

Das geht zudem auf Verbote der Schlachtung von Kühen ein. Die Rechtsprechung des Supreme Court lege den Verdacht nahe, dass sich das „Gericht auch durch religiöse Empfindlichkeiten der Mehrheitsreligion hat leiten lassen“ (S. 214). Anschließend geht es um arbeitsrechtliche Besonderheiten und Fragen zur Zuständigkeit staatlicher Gerichte.

Zum Schluss wagt sich *Das* an die Frage, ob ein anderes religionsrechtliches System als der Säkularismus besser geeignet wäre, die in der Realität weiterhin präsenten vielen Zusammenstöße zwischen Religionsgruppen und die Benachteiligung von Kastenlosen zu beheben. Eine „konsequentere Umsetzung des Säkularismus“ (S. 225) durch ein einheitliches Zivilgesetzbuch und die Abschaffung von Bevorzugungen der verschiedenen Gruppen wie den „scheduled castes“, werde jedoch aufgrund der fehlenden Akzeptanz des Säkularismus in der Gesellschaft für Indien jedoch nicht als geeignet angesehen (S. 226). Als Alternative erörtert *Das* das Beispiel Nepal, das zwar keine Staatsreligion hat, sich jedoch in seiner Verfassung von 1990 als hinduistisches Königreich bezeichnet und sich dennoch die Förderung der Harmonie zwischen allen Religionen verordnet hat. Im Unterschied zu Indien muss der nepalesische König Hindu sein und sind Konvertierungen von Hindus verboten. *Das* befürchtet allerdings, eine solche Entwicklung werde in Indien eher zur weiteren Anfachung der Konflikte genutzt: Man werde fordern, die dem Schutz der Dalits gewidmeten Regelungen abzuschaffen und die personalen Rechte der Hindus auf Angehörige aller Religionen auszudehnen. Auf die einschlägige rechtspolitische Literatur geht die Autorin leider nicht mehr ein. In Nepal besteht ein friedlicheres Verhältnis von Hindus und Muslimen. In Indien verläuft die Konfliktlinie eher zwischen Monarchen und Maoisten. Insoweit sind Nepal und Indien gerade nicht vergleichbar. Letztlich entscheidet sich *Das* für eine

fortschreitende Demokratisierung und Säkularisierung unter dem bestehenden Regime (S. 229). Da es bei diesem Prozess auf die Einzelheiten in den vielen verschiedenen Bereichen ankommt, ist letztlich eine vertiefte und rechtspolitische Erörterung der von *Das* angesprochenen Teilbereiche unerlässlich. Eine solche Erörterung kann ein „Rundumblick“ wie ihn *Das* präsentiert, nicht leisten (und will dies wohl auch nicht).

Trotzdem: Wer sich über die rechtlichen Normen und die leitenden Fälle zu den wichtigsten Streitfragen im Verhältnis von Staat und Religion in Indien informieren will, wird in diesem Buch fündig. Allerdings hätte ein Verzeichnis der behandelten Rechtsprechung die Nutzbarkeit der Arbeit gerade in dieser Hinsicht deutlich erhöht.

Julia Dick, Berlin

Ibrahim Abdullah (Ed.)

Between Democracy and Terror: The Sierra Leone Civil War

Council for the Development of Social Science Research in Africa, Dakar, 2004, £ 16.95, ISBN 2869781237

Der westafrikanische Staat Sierra Leone wurde zwischen 1991 und 2000 von einem überaus grausamen Bürgerkrieg heimgesucht, dem ca. 50.000 der rund 5 Mio. Einwohner zum Opfer fielen. Dieser Krieg fand in der Weltöffentlichkeit kaum Beachtung. Lediglich das militärische – zunächst erfolglose – Eingreifen der Vereinten Nationen fand Eingang in die Weltpresse, wenn auch als Randerscheinung. Eines der wichtigsten Ergebnisse dieses Buches soll schon vorweggenommen werden: Es wird überzeugend gezeigt, wie das damalige Militärregime in Freetown den Bürgerkrieg, den es schon 1993 hätte beenden können, weiter anheizte und den in Bedrängnis geratenen Rebellen Waffen und Stellungen überließ. Der Grund war, dass das Regime eine Demokratisierung so lange wie möglich vermeiden wollte, um seine kleptokratischen Ambitionen möglichst lange pflegen zu können (S.109). Eine ähnliche Situation besteht bis heute auch in anderen Staaten. In Uganda zum Beispiel wäre der Krieg mit den Rebellen der LRA im Norden sicherlich von der Regierung zu beenden gewesen. Stattdessen gilt der jahrlange Konflikt als Rechtfertigung für Verzögerungen bei demokratischen Reformen (das Mehrparteiensystem wurde erst 2005 wieder zugelassen) und für hohe Militärausgaben. Sierra Leone ist ein Paradebeispiel nicht nur für skrupellose und plündernde inländische Kräfte (Militär, Rebellen), sondern auch für das Versagen der externen Akteure, allen voran der ECOWAS und der UN. Erst im Jahr 2000 konnte der Bürgerkrieg beendet werden. Zwei Jahre später fanden demokratische Wahlen statt. Die im Lande stationierten UN-Blauhelme wurden abgezogen.

Der vorliegende Sammelband beschäftigt sich ausführlich mit diesem „vergessenen“ Bürgerkrieg. Er räumt mit Vorurteilen und Mythen auf und analysiert mit wissenschaftlicher